

# Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen der Stadtwerke Klagenfurt AG

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Außer im Falle einer entgegenstehenden anderen schriftlichen Vereinbarung gelten die Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen (im Folgenden: ALMB) der Stadtwerke Klagenfurt AG (im Folgenden: STW) für alle Liefer- und Montageverträge der STW mit ihren Kunden.

1.2 Die ALMB gelten ausschließlich. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden jedenfalls nicht zum Vertragsbestandteil; dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde solche Bedingungen vor oder nach Vertragsabschluss in seiner Korrespondenz mit der STW verwendet oder sich sonst darauf bezieht.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebote von Vertretern der STW bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der STW. Eine Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn die STW die Annahme schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen bestätigt.

2.2 Erfolgt die Bestellung eines Kunden mündlich, so ist dies eine Aufforderung an die STW ein verbindliches Angebot für den Kunden zu erstellen.

2.3 Sofern die STW ein verbindliches Angebot in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung abgibt, kommt der Vertrag mit dessen Inhalt zustande, wenn der Kunde die Bestätigung unterschreibt.

2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor den ALMB. Individuelle Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform wie rechtserhebliche Erklärungen, die nach Vertragsabschluss vom Kunden abzugeben sind.

## 3. Leistungsumfang

3.1 Die STW hat die vertraglich vereinbarten Leistungen eigenständig und eigenverantwortlich zu erbringen. Dabei schuldet die STW ausschließlich jene Leistungen, die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich genannt sind.

3.2 Der Kunde hat die STW bei dieser Leistungserbringung insofern zu unterstützen, als er sicherzustellen hat, dass alle dem Kunden zuzurechnenden Voraussetzungen erfüllt sind, um die zwischen Kunden und der STW vereinbarten Leistungen auch tatsächlich erbringen zu können. Dies betrifft insbesondere sämtliche Vorleistungen, Freimachungen in Gebäuden und auf Liegenschaften, Zugänglichkeit für die STW und ihre Subunternehmer zu den betreffenden Örtlichkeiten etc.

3.3 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, hat die STW gegenüber dem Kunden keine Planungsleistungen für eine allenfalls erforderliche Einreich- oder Ausführungsplanung zu erbringen. Sollten solche Planungsleistungen vereinbart worden sein, ist davon lediglich das einmalige Erstellen der Pläne in einfacher Ausfertigung umfasst; jede Überarbeitung oder jede zusätzliche Ausfertigung kann von der STW zusätzlich verrechnet werden. Vorbehaltlich einer vertraglich gesonderten Vereinbarung, ist die STW auch weder für die Erwirkung behördlicher Bewilligungen, Förderzusagen etc. oder für entsprechende Unterstützungsleistungen verantwortlich.

3.4 Für sämtliche Leistungen und Teilleistungen, die rechtlich als bewegliche Sachen zu qualifizieren sind, vereinbaren der Kunde und die STW jeweils den folgenden Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher vertraglich vereinbarter Leistungen und aller damit verbundenen Kosten und Spesen bleiben diese Sachen im alleinigen und unbeschränkten Eigentum der STW; zur weiteren Sicherheit der STW gehen Forderungen aus einer allfälligen Weiterveräußerung dieser Sachen durch den Kunden ohne Weiteres auf die STW über. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist die STW berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt umfassten Sachen auch ohne Zustimmung des Kunden abzuholen.

3.5 Die STW ist in jeder Hinsicht berechtigt, zur Leistungserbringung entsprechende Subunternehmer beizuziehen, sofern es sich dabei um entsprechend befugte Unternehmer handelt. Eine inhaltliche oder mengenmäßige Beschränkung für die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer besteht nicht.

## 4. Lieferfrist- und Lieferverzug

4.1 Die STW hat die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich zum jeweils vertraglich vereinbarten Zeitraum zu erbringen. Die STW ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.

4.2 Für den Fall, dass die STW Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), ist der Kunde darüber unverzüglich zu informieren. Gleichzeitig ist ein neuer voraussichtlicher Liefertermin bekanntzugeben. Sofern die Leistungserbringung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich ist, hat die STW das Recht ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Belieferung durch den Vorlieferanten der STW. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

4.3 Sofern die STW eine verbindlich vereinbarte Frist aus eigenem und alleinigem Verschulden nicht einhält, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, nachdem die STW auch eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen hat lassen.

4.4 Der Eintritt des Lieferverzuges richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist eine entsprechende Mahnung durch den Kunden erforderlich.

## 5. Lieferung, Übernahme, Annahmeverzug

5.1 Erfüllungsort für die Übergabe der Leistung ist, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, der Liefer- und Montageort.

5.2 Die Übernahme erfolgt in einer Abnahme für die gesamten von der STW zu erbringenden vertraglichen Leistungen, sodass die Übernahme einzelner Gewerke durch den Kunden jedenfalls ausgeschlossen ist. Bei Übernahme der von der STW zu erbringenden Leistungen durch den Kunden bestehen zusätzlich die gesetzlichen Rückpflichten und Rügeobliegenheiten.

5.3 Die Benutzung von Teilen der vertraglichen Leistung vor einer solchen Übernahme ist jedenfalls unzulässig. Wird diese Vereinbarung vom Kunden verletzt, beginnt zunächst jedenfalls ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung die Gewährleistungsfrist für die bereits benutzten Teile gemäß Punkt 7.3. Darüber hinaus hat der Kunde der STW alle Mehraufwendungen, Erschwernisse etc. in voller Höhe zu ersetzen, die sich aus der vorzeitigen Benutzung von Teilen der Leistung oder aus einer vom Kunden verschuldeten verzögerten Übernahme ergeben.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, verstehen sich die angebotenen Preise frei Haus.

6.2 Die Zahlungsbedingungen werden individuell vereinbart. Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.

## 7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Die STW hat ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines Fachmannes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und im Einklang mit allen österreichischen Gesetzen und Verordnungen zu erbringen. Sie übernimmt die Gewähr, dass die von ihr erbrachten Leistungen die vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind. Die STW leistet daher Gewähr insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr erbrachten Leistungen. Die STW haftet nicht für allfällige Mangelfolgeschäden.

7.2 Durch die außergerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verlängert sich diese Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Gewährleistung nicht. Behebt die STW nach Rüge durch den Kunden allfällige Mängel oder unternimmt sie einen Versuch hierzu, berührt dies den ursprünglichen Lauf der Gewährleistungsfrist nicht.

7.3 In Bezug auf die von der STW zu leistende Gewähr vereinbaren der Kunde und die STW die jeweiligen gesetzlichen Gewährleistungsfristen; der Fristenlauf beginnt – mit Ausnahme einer allfälligen vorzeitigen Benutzung von Teilen der Leistung durch den Kunden – ab formeller und vollständiger Übernahme gemäß Punkt 5.3.

7.4 Die STW haftet für Schäden, die die STW oder eine Person, für welche die STW einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

7.5 Die STW leistet insbesondere nicht Gewähr für:

Leistungen, die nach Vorgaben des Kunden entsprechend erbracht wurden.

die Eignung der Produkte und Dienstleistungen für einen bestimmten Verwendungszweck.

Mängel, die auf fehlerhafte Installation durch den Kunden oder einen vom Kunden beauftragten Dritten, Eingriff oder Modifikation der Produkte und Leistungen durch den Kunden oder einen durch den Kunden beauftragten Dritten, sowie auf Bedienungsfehler und äußere Einflüsse zurückzuführen sind.

## 8. Streitigkeiten und Vertragserfüllung

8.1 Streitfälle über die Leistungen, deren Erbringung und/oder deren Vergütung oder Streitigkeiten, die damit in einem sonstigen Zusammenhang stehen, berechtigen die STW, die Leistungserbringung einzustellen, aufzuschieben oder von anderen als den im Vertrag vereinbarten Voraussetzungen abhängig zu machen; in einem solchen Fall hat der Kunde gegenüber der STW keinerlei Ansprüche. Erbringt die STW dennoch die Leistungen, erfolgt diese Leistungserbringung jedenfalls und ausnahmslos unter dem Vorbehalt einer angemessenen Vergütung, zumindest in der jeweils vertraglich vereinbarten Höhe. Daher begründen Leistungen in diesen Fällen einen zwangsläufigen Vergütungsanspruch der STW.

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Die STW ist berechtigt, ihre unmittelbaren oder mittelbaren Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Weiteres auf Dritte zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung der Rechte und Pflichten an bestehende oder auch erst neu zu gründende Einrichtungen oder Unternehmen der STW.

9.2 Die allfällige Unirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen ALMB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ersterer nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

9.3 Auf Streitigkeiten aus den ALMB bzw. dem Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und mit Ausnahme des IPRG sowie sonstiger Verweisnormen.

9.4 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den ALMB bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der STW sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

9.5 Die Bestimmung gem. Punkt 9.3 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

### Kontakt:

#### Stadtwerke Klagenfurt AG

ServiceCenter | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
T +43 463 521 880 | ServiceCenter@stw.at